

Ein kostenloser Service der VDI nachrichten und der Ingenieur-
gesellschaft fuer Technik-Kommunikation, itk in Kassel
(<http://www.itk-kassel.de>).

Ausgabe Nr. 10/2005 vom 7. Oktober 2005

Herzlich Willkommen zur 44. Ausgabe des CE-Newsletters!

Mit dem CE-Newsletter informieren wir Sie jeden Monat ueber aktuelle Entwicklungen zur CE-Kennzeichnung sowie Neuerungen auf unserer Plattform www.ce-richtlinien.de

THEMA DES MONATS

Sicherheitsanforderungen bei spielzeugnahen Accessoires und
Ausstattungsgegenstaenden
(von Dr. Thomas Klindt, Noerr Stiefenhofer Lutz, Muenchen)

Immer wieder taucht die Frage auf, inwieweit die sicherheitsrecht-
lichen und -technischen Anforderungen der EG-Spielzeug-richtlinie
88/378/EWG wie auch die Massgaben der EN 71
(in ihren diversen Teilen) an Produkte gestellt werden duerfen,
die nach der Gebrauchsbestimmung durch den Hersteller gar
nicht als Spielzeug, sondern - allein - als Ausstattungsgegen-
stand, Accessoires, Ambiente- und Designgegenstand,
Sammler- und Liebhaberstueck oder aehnliche "nicht-spielende"
Verwendung konzipiert ist. Als Beispiel seien hier Modellautos
fuer Sammler genannt.

Der Preis dieser Produkte dient haeufig jedenfalls nicht als
Unterscheidungskriterium. Auf behoerdlicher Seite wie auch bei
Kunden gibt es hier regelmaessig Auseinandersetzungen um die
produktbezogene Eingruppierung, von deren Konsequenzen die
Pflicht zur CE-Kennzeichnung die auffaelligste, wenn auch nicht
die einzige ist.

Richtig, aber nicht das Ende der Diskussion ist vorab die
Feststellung, dass von Rechts wegen grundsaeztlich die
bestimmungsgemaesse Verwendung durch den Hersteller und
niemanden sonst festgelegt wird; vgl. § 5 Nr. 1 Geraete- und
Produktsicherheitsgesetz (GPSG). Nach Art. 1 Abs. 1 S. 2 der
Spielzeugrichtlinie 88/378/EWG gelten als Spielzeug "alle
Erzeugnisse, die dazu gestaltet oder offensichtlich bestimmt sind,
von Kindern im Alter bis 14 Jahren zum Spielen verwendet zu
werden". In Nuancen ist diese Definition etwas
herstellerunabhaengeriger, da tendenziell durch die "offensichtliche
Bestimmtheit" ein kleines korrigierendes Mass moeglich erscheint
- indes werden diese Faelle zumeist diejenigen sein, in der eine
herstellerseitige Produktwidmung ueberhaupt nicht feststellbar
ist.

Vor einigen Jahren hat eine Entscheidung des Oberverwaltungs-
gerichts Muenster zu Sammlerspielzeug aus Blech fuer Aufmerk-
samkeit gesorgt, das dezidiert in seiner bestimmungsgemaessen
Verwendung nicht als Spielzeug, sondern als Sammlerobjekt
alter chinesischer Blechspielzeug-Imitationen auftrat. Und doch
hat das OVG diese herstellerseitige Bestimmung beiseite

gewischt und es fuer Spielzeug gehalten, so dass die EG-Spielzeugrichtlinie eingehalten werden musste. Was der Hersteller in jenem Fall aufgrund scharfer Schnittkanten nicht konnte....

Egal, ob man diese obergerichtliche Entscheidung fuer richtig oder falsch haelt (ich halte sie fuer von Rechts wegen falsch): das Urteil zeigt, womit Hersteller rechnen muessen, naemlich einer behoerdlichen und/oder gerichtlichen anderen Einschaeztung mit einem erheblichen Verfahrens- und Prozessfolgeaufwand, ggf. mit der Pflicht zum oeffentlichen Produkt-Rueckruf. Und das Ganze nicht nur in Deutschland, sondern eben auch potenziell in 24 anderen EG-Staaten.

-----Anzeige-----

WIR GEBEN IHNEN SICHERHEIT!

Maschinensicherheit/ Arbeitssicherheit
und keine Experimente

Ihr Ansprechpartner: Dipl.-Ing. Kai Bohn

+49 6593 / 80993-0

<http://www.CE-Kennzeichnung.com>

>_Ingenieurleistungen >_Beratung >_Seminare

Vor allem aber: selbst wenn kein Spielzeug im Sinne der EG-Spielzeugrichtlinie (und daher keine CE-Kennzeichnungspflicht) vorliegt, ist die Ware immer noch und unzweifelhaft Verbraucherprodukt im Sinne der EG-Produktsicherheitsrichtlinie 2001/95/EG und des deutschen GPSG (§ 2 Abs. 3), die naemlich unverhandelbar in jedem Fall greifen: Verbraucherprodukte sind danach "Gebrauchsgegenstaende und sonstige Produkte, die fuer Verbraucher bestimmt sind oder unter vernuenftigerweise vorhersehbaren Bedingungen von Verbrauchern benutzt werden koennen, selbst wenn sie nicht fuer diese bestimmt sind (...)". Das GPSG stellt nicht lediglich auf Kinder, sondern generalisierend auf Verbraucher ab, an die auch die Hersteller der hier fraglichen Gegenstaende ihren Vertrieb adressieren.

Im GPSG nun gibt es zwar fuer allgemeine „Consumer Products“ keine CE-Kennzeichnungspflicht, aber eindeutig die Herstellerpflicht, sich im technischen Design auch Gedanken ueber die Sicherheit bei sog. "vorhersehbarer Fehlanwendung" (foreseeable misuse) zu machen! Nach dem arg sperrig formulierten § 4 Abs. 2 GPSG darf ein solches Produkt naemlich nur in Verkehr gebracht werden, falls "es so beschaffen ist, dass bei bestimmungsgemaesser Verwendung oder vorhersehbarer Fehlanwendung Sicherheit und Gesundheit von Verwendern oder Dritten nicht gefaehrdet ist." Was die hier genannte vorhersehbare Fehlanwendung alles umfasst, zeigt sodann die Legaldefinition in § 2 Abs. 6 GPSG: "Vorhersehbare Fehlanwendung ist die Verwendung eines Produkts in einer Weise, die von demjenigen, der es in den Verkehr bringt, nicht vorgesehen ist, sich jedoch aus dem vernuenftigerweise vorhersehbaren Verhalten des jeweiligen zu erwartenden Verwendens ergeben kann".

Achtung: dort steht nicht "ergibt", sondern in einer zusaetzlichen konjunktivischen Schleife "ergeben kann"! Es ist zwar grosse Vorsicht davor geboten, nunmehr in Ansehung dieser GPSG-Passage alle noch so wirren Verhaltensweisen der Fremd- und Eigengefaehrdung als vorhersehbare Fehlanwendung zu stilisieren. Umgekehrt zwingt diese gesetzliche Pflicht jedoch

auch ebenso deutlich dazu, es nicht bei der Sicherheit im Rahmen allein der bestimmungsgemaessen Verwendung belassen zu duerfen. Das ist uebrigens eine Forderung, die auch schon im Produkthaftungsrecht seit vielen Jahren von der Rechtsprechung hart durchgesetzt wird - ohne dass dies allen industriellen Inverkehrbringern offenbar so recht klar ist/war.

-----Anzeige-----
***** NORMEN NOCH NICHT GUELTIG *****
Die neuen Normen EN ISO 14121 und EN ISO 13849-1 sind in aller Munde. Aber Vorsicht! Das letzte Wort ist noch nicht gesprochen!
-> <http://www.ibf.at/normennews.htm>
In Oesterreich, Deutschland, Schweiz, Italien, Vereinigte arabische Emirate, China, Japan, USA, Frankreich, Lichtenstein, Spanien, England und in anderen Staaten der Welt vertrauen Konstrukteure bei der Gefahrenanalyse auf Safexpert.
-> <http://www.ibf.at/safexpert.htm>
Die neue Maschinenrichtlinie:
-> aktueller Stand: <http://www.ibf.at/maschinenrichtlinie.htm>

Notwendig ist eine abgeklaerte Risikoanalyse des Verhaltens- und Benutzerspektrums ebenso wie ein intaktes, firmenintem implementiertes Reklamations- und Beschwerdemanagement, dass auf Meldungen aus dem Markt schnell durch eine strapazierbare Neu-Beurteilung reagieren kann. Und fuer die hier fraglichen Design-, Ambiente- und Sammlergegenstaende gilt in der Tat Vorsicht: Durch die Brust ins Auge werden die Inverkehrbringer daher EG-weit eben doch nicht umhinkommen, sich jedenfalls umfangreiche - und umfangreich dokumentierte - Gedanken ueber die "Spielzeug-aehnlichen" Verhaltensweisen zu machen. Dies kann gegebenenfalls im Einzelfall zu der Konsequenz fuehren, dass ein Hersteller der Sache nach wohl kaum um Sicherheitsanforderungen aus der EG-Spielzeugrichtlinie und der EN 71 umhinkommt.

Ob dies wiederum auch fuer Hersteller von Tier-Spielzeug (z. B. Baelle fuer Hunde oder Katzen) gilt, das in die Haende von Kindern gelangen koennte, ist eine neue spannende Frage....

AKTUELLES

STIFTUNG WARENTEST informiert in zwei aktuellen Meldungen:

1. Kinderlaufrad von Plus: Giftige Weichmacher im Griff

Erneut hat die STIFTUNG WARENTEST krebserregende Stoffe in Discounterware gefunden. Die Pruefer analysierten ein Kinderlaufrad von Plus fuer 49,99 Euro und entdeckten hohe Mengen Weichmacher. Der Befund ist besonders alarmierend, weil das Laufrad ein Kinderspielzeug ist. Phthalat-Weichmacher in Spielzeug und Babyartikeln sind verboten. STIFTUNG WARENTEST empfiehlt: Laufrad zurueckbringen.

Weiter unter

http://www.stiftung-warentest.de/online/kinder_familie_meldung/1298394/1298394.html

-----Anzeige-----
Ausbildung zum CE-Koordinator durch die CExpert

Unter Einbeziehung des Responsibility Managements werden die Teilnehmer umfassend zum CE-Koordinator ausgebildet. Durch die erworbenen Qualifikationen bietet er Sicherheit fuer das Unternehmen als Ganzes und für die betreffenden Personen im Einzelnen.

DER CE-KOORDINATOR: MIT SICHERHEIT ZUM ERFOLG ...

Informationen unter: www.CExpert.eu

2. Krebserregende Discounterware: Aldi hat gelernt - Plus nicht?

STIFTUNG WARENTEST ist weiter auf der Suche nach krebs erregenden Stoffen in Discounterware. Dieses Mal nahmen die Tester Regenschirme von Tchibo und Aldi Nord und einen Bohr- und Meisselhammer von Plus ins Visier. Und wieder fanden sie krebserregende Stoffe in den Produkten. Eine erfreuliche Erkenntnis gab es allerdings: Aldi hat anscheinend reagiert, im Regenschirm waren keine gefaehrlichen Stoffe enthalten.

Weiter unter

http://www.stiftung-warentest.de/online/haus_garten/meldung/1297440/1297440.html

+++++

BG-Regel "Grundsätze der Prävention" (BGR A1) veröffentlicht:

Seit Oktober 2005 ist die BG-Regel "Grundsätze der Prävention" (BGR A1) zur gleichnamigen BG-Vorschrift BGV A1 veröffentlicht und im Internet verfügbar.

Die neue BGR A1 konkretisiert die Anforderungen der BGV A1, die bereits seit dem 1. Januar 2004 gilt.

Die BGR A1 finden Sie unter:

http://www.arbeitssicherheit.de/servlet/PB/menu/1140076_psuchenr/index.html?gruppe=BGR&searchnr=a1&img.x=24&img.y=2

VERANSTALTUNGSTIPPS

Produktsicherheit als nachhaltiger Wettbewerbsfaktor

Im globalen Markt gewinnt die Sicherheit von Produkten und Prozessen mehr und mehr an Bedeutung. Eine zunehmende Anzahl der deutschen Anlagen- und Maschinenhersteller setzt – neben technologischen Innovationen – die Sicherheit ihrer Produkte als Differenzierungsmerkmal im weltweiten Wettbewerb ein.

Am 26. und 27. Oktober 2005 findet in Bad Homburg die VDI nachrichten-Konferenz „Rechtssicherheit im Anlagen- und Maschinenbau“ statt und bietet gemeinsam mit renommierten Experten und Praktikern eine Plattform zur Information und Diskussion an.

Mehr Informationen zur Veranstaltung finden Sie unter
<http://www.vdi-nachrichten.com/ce-richtlinien/seminare/details.asp?id=60469>.

+++++

Sichere Maschinen in Europa
Gefahrenanalyse gemäß EG-Maschinen-Richtlinie

Termin: 26.10.05
Veranstalter: Haus der Technik e.V.
Ort: Essen
<http://www.vdi-nachrichten.com/ce-richtlinien/seminare/details.asp?id=69051>

+++++

Gefahrenanalyse
Praxisseminar Gefahrenanalysen erstellen

Termin: 03.11.05
Veranstalter: Wittke Ing.-Buero
Ort: Maulbronn
<http://www.vdi-nachrichten.com/ce-richtlinien/seminare/details.asp?id=60280>

+++++

CE-Kennzeichnung
Niederspannungsrichtlinie - Maschinenrichtlinie - EMV-Richtlinie
- Druckgeraeterichtlinie

Termin: 16.11.05
Veranstalter: Technische Akademie Esslingen
Ort: Ostfildern
<http://www.vdi-nachrichten.com/ce-richtlinien/seminare/details.asp?id=70250>

CE-ORIGINALTEXTE: NEUES UND AKTUALISIERUNGEN

Folgende Normenlisten wurden unter CE-Dokumente
<http://www.ce-richtlinien.de/basics/normen.asp> aktualisiert:

- Bauprodukte
- Aufzuege
- Maschinen
- Sportboote
- Seilbahnen
- Explosivstoffe
- In-vitro-Diagnostika
- Medizinprodukte

PRAXISTIPPS

Alterung von Sichtscheiben an Werkzeugmaschinen:

Fuer Werkzeugmaschinen werden haeufig Sichtscheiben aus Polycarbonat (PC) eingesetzt. Diese Sichtscheiben haben unter anderem eine Rueckhaltefunktion gegen herausfliegende Teile.

In einem Forschungsprojekt wurde das Alterungsverhalten von PC-Sichtscheiben unter der Einwirkung von Kuehlschmierstoffen untersucht. Dabei hat sich gezeigt, dass PC-Sichtscheiben als Verschleissteile betrachtet werden muessen.

Den 2-seitigen Bericht finden Sie auf der Internetseite des BG-Fachausschusses MFS unter http://www.bgm-s.de/downloads/FA_HMOE-PCMB45DT-16.pdf

-----Anzeige-----

Neues Europa, neue Maerkte, neue Chancen!

Wenn Ihr Unternehmen die Chancen eines groeßeren Europas nutzen moechte, ist die HVB Group der ideale Partner fuer Sie. In unserem "Go East-Paket" steckt alles, was Sie brauchen: Aktuelle Analysen zur wirtschaftlichen und politischen Situation, Investitionsleitfaeden sowie relevante Foerderprogramme von ausgewaehlten Laendern Zentral- und Osteuropas.

Erschließen Sie mit uns die neuen Maerkte im Osten der EU. Bestellen Sie jetzt unser Go East-Paket.

<http://ad07.vhb.de/hvbgroup/goeast/ce.html>

... UND WEITERHIN

Bestaetigung nach §5 Abs. 4 der BGV A3 neu aufgelegt:

Elektrische Anlagen muessen vor der Inbetriebnahme einer Pruefung unterzogen werden. Die BGV A3 sieht vor, dass der Hersteller bzw. Errichter vor Inbetriebnahme von elektrischen Anlagen oder Betriebsmitteln dem Unternehmer die Einhaltung der BGV A3 bestaetigt. Haeufig ist allerdings unklar, wie diese Bestaetigung aussieht.

Der ueberarbeitete Vordruck steht jetzt in der BGVR-Online-Datenbank als BG-Grundsatz (BGG 960) zum download bereit: http://www.arbeitssicherheit.de/servlet/PB/menu/1140076_psuchenr/index.html?gruppe=BGG&searchnr=960&img.x=12&img.y=6

Viel Erfolg bei der Arbeit mit <http://www.ce-richtlinien.de> wuenscht Ihnen

Ihr CE-Team

Wenn Sie weitere Exemplare des Newsletters fuer Kollegen oder Geschaeftpartner abonnieren oder den Newsletter abbestellen moechten, nutzen Sie bitte das Online-Formular unter: <http://www.ce-richtlinien.de/aktuell/newsletter.asp>.

Weitere interessante und kostenfreie Newsletter des VDI Verla-ges finden Sie unter <http://www.vdi-nachrichten.com/newsletter>.

Copyright VDI Verlag GmbH 2005